

Einsatz eines Fahrzeugs als Mittel zur Selbsttötung – Tötungsvorsatz, Heimtücke

BGH Urt. v. 04.02.2021 – 4 StR 403/20, BeckRS 2021, 2968, JA 2021, 521

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. A befand sich in wirtschaftlichen und familiären Schwierigkeiten und trug sich mit Suizidgedanken. Am Tattag fuhr er stark angetrunken mit seinem Fahrzeug. Nachdem er außerorts in einer Linkskurve wegen zu hoher Geschwindigkeit beinahe aus dieser Kurve getragen worden wäre, fasste er spontan einen Selbsttötungsentschluss und beschleunigte bei erlaubten 100 km/h auf 120 km/h und fuhr so auf eine Kreuzung mit einer, wie ihm bekannt war, vorfahrtsberechtigten Straße zu. Aufgrund dichten Bewuchses am Straßenrand war es dabei unmöglich kommende vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge rechtzeitig wahrzunehmen. Eine Kollision und den Tod von Unfallgegnern hielt er für möglich, was ihm gleichgültig war. Im Kreuzungsbereich kollidierte er in rechtem Winkel mit einem vorfahrtsberechtigten Kleintransporter mit Anhänger, dieser wurde anschließend gegen eine Holzhütte geschleudert und die Fahrerin erlitt Prellungen und Schnittwunden. Die Revision des A führt zu einer Schuldpruchänderung.

II. Entscheidungsgründe

Die Verurteilung wegen § 315c I Nr. 1a StGB hält der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand, da die konkrete Gefährdung des Tatopfers nicht auf der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des A beruhte. Das Vorliegen eines Bedingten Tötungsvorsatzes sei unter richtiger Einbeziehung folgender Umstände festgestellt worden. Die Alkoholisierung des A führte zu keiner alkoholbedingten Beeinträchtigung des Wissens- oder Willenselements des bedingten Vorsatzes und die Tatbegehung erfolgte in spontaner und affektiver Erregung. Nicht zu beanstanden sei, dass das LG die drohende Gefahr für die eigene körperliche Integrität des A nicht vorsatzkritisch erwogen hat. Vorliegend beruhte die riskante Fahrweise gerade auf dem Ziel einen Unfall zur Selbsttötung herbeizuführen, bei dem weitere Beteiligte geschädigt werden konnten, A vertraute nicht auf einen guten Ausgang. Die Verletzungen des Opfers wurden zumindest teilweise durch den Anstoß selbst ausgelöst und nicht erst durch den anschließenden Aufprall auf die Hütte oder Ausweichmanöver. Das Fahrzeug wurde somit als gefährliches Werkzeug eingesetzt. Das Mordmerkmal der Heimtücke sei richtigerweise verneint worden, da es am Ausnutzungsbewusstsein fehle. Beweiszeichen dafür seien insbesondere die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Tat und dem psychischen Zustand des Täters. Auch habe A nicht allein auf die Umsetzung seiner Selbsttötung durch einen Zusammenstoß mit einem kreuzenden Fahrzeug gezielt, somit schade die fehlende Berücksichtigung der zwingenden Erforderlichkeit einer Überraschung des Unfallgegners nicht.

III. Problemstandort

Im Urteil finden sich Ausführungen zu zu berücksichtigenden Umständen bei der Feststellung des bedingten Tötungsvorsatzes des Mordmerkmals der Heimtücke und zur Nutzung eines Fahrzeugs als gefährliches Werkzeug iSd § 224 I Nr. 2 StGB.